

Satzung

§1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen Tafel im Bergwinkel.
2. Er hat seinen Sitz in Steinau a.d.Str. / Hessen.
3. Er ist gemäß § 57 BGB in das Vereinsregister in Hanau eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Die Tafel im Bergwinkel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO) Der Verein ist weder politisch, konfessionell noch kulturell gebunden. Er ist Mitglied des „Bundesverbandes Deutscher Tafeln e.V.“ und arbeitet nach dessen Grundsätzen.
2. Zweck des Vereins ist es, Personen selbstlos zu unterstützen, deren Einkommen und Bezüge innerhalb der in § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung aufgeführten Grenzen liegen.
3. Hierzu werden gespendete vollwertige Lebensmittel und Waren des täglichen Bedarfs von Betrieben des Groß- und Einzelhandels eingesammelt und an bedürftige Menschen verteilt.
4. Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein wie folgt tätig:
 - a) Einrichtung und Unterhaltung von Verteilerstellen für Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs.
 - b) Unterhaltung eines Hol- und Bringdienstes für gespendete Ware unter Einsatz von Kraftfahrzeugen.
 - c) Schulung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hinsichtlich der lebensmittel- und hygienerechtlichen, der kaufmännischen und steuerrechtlichen sowie der sozialen Fragen, die sich aus der Vereinsarbeit ergeben;
 - d) Einwerbung von Spenden, Gewinnung von Sponsoren und aktiven Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person und jede juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Mahnung und Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins erheblich und fortwährend verstoßen oder trotz Mahnung den Jahresbeitrag zweimal hintereinander nicht bezahlt hat.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die jährliche Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins erfolgt durch zwei Prüfer/innen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Prüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören und dürfen nicht unmittelbar wiedergewählt werden.

§ 5

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen und ansonsten dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins erforderlich hält oder wenn mindestens 10% der Mitglieder es durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen.
2. Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich einzuladen. Anträge zur Tagesordnung müssen 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde. Die Versammlung ist von dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden geleitet; bei Verhinderung durch den Stellvertreter/der Stellvertreterin.
3. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Abstimmung ist offen, wenn kein Widerspruch erfolgt.
4. Wahlen sind wie Abstimmungen zu behandeln.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung von dem Stellvertreter/ der Stellvertreterin zu unterschreiben.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:
 - a) Die Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,
 - b) die Entgegennahme des jährlichen Berichts über die Geschäftsführung,
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Festsetzung des Mindesjahresbeitrages,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) die Beschlussfassung über die etwaige Auflösung des Vereins.

§7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden, dem Schatzmeister /der Schatzmeisterin sowie bis zu 5 stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung . Mehrere Vorstandsämter in Personalunion sind nicht gestattet.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2

Jahren gewählt, bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wiederwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Dann erfolgt eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit des Vorstands.
4. Der Vorstand hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu beschließen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
6. Bei Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung von dem Stellvertreter / der Stellvertreterin und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vertretung im Rechtsverkehr

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende / die Vorsitzende oder der Stellvertreter / die Stellvertreterin jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 9

Sicherung des mildtätigen Zweckes

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen ausschließlich nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Erstattung von Auslagen für die Vereinstätigkeit erfolgt auf Antrag mit beigefügten Belegen und nach Maßgabe der zur Verfügung gestellten Mitteln nach Beschluss des Vorstandes.

3. Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins können ein Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin und darüber hinaus notwendiges Hilfspersonal eingestellt werden, wenn der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht. Dies können auch Vereinsmitglieder sein.
4. Die tatsächliche Geschäftsführung ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der Zwecke nach § 2 der Satzung gerichtet und hat den Nachweis darüber durch ordnungsgemäße Buchführung zu erbringen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die selbstlose Unterstützung von Personen, deren Einkommen und Bezüge innerhalb der in § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung aufgeführten Grenzen liegen und die durch Einrichtungen in den Städten Bad Soden-Salmünster, Steinau an der Straße und Schlüchtern, sowie der Gemeinde Sinntal erfolgt. Sofern keine solche juristische Person oder eine andere steuerbegünstigte Person aus den besagten Kommunen zur Übernahme bereit ist, fällt das Vermögen an den Bundesverband Deutscher Tafel e.V. in Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 25.4.2018 in Kraft.